



Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Teilrevision Reglement über die Entschädigung der Behörden (SRV 15); Art. 7 Geschäftsprüfungskommission; Entschädigungsreglement – Genehmigung

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen Einwohnerrätinnen
Sehr geehrte Herren Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag für eine Teilrevision des Entschädigungsreglements (SRV 15).

Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK), vertreten durch deren Präsidentin Eva Schläpfer, gelangte im Februar 2026 an den Rechtsdienst der Gemeinde Herisau mit der Bitte um Formulierung einer klarstellenden Ergänzung zu Art. 7 Reglement zur Entschädigung der Behörden (nachfolgend: SRV 15). Das Reglement gab keine Antwort darauf, was überhaupt als Sitzung im Sinne von Art. 6 SRV 15 gilt und ob mit der Pauschalentschädigung von Fr. 8'000 gemäss Art. 7 SRV 15 die Sitzungsgelder gemäss Art. 6 SRV 15 bereits abgegolten sind. Weil Art. 7 SRV 15 bislang unterschiedlich verstanden und angewendet worden sei und es so zu nicht einheitlichen Leistungsabrechnungen der GPK-Mitglieder gekommen sei, empfahl der Rechtsdienst folgende Ergänzung von Art. 7 SRV 15:

Die Geschäftsprüfungskommission wird nebst den Sitzungsgeldern nach Art. 6 für ihre Tätigkeit mit Fr. 8'000.-- pro Jahr entschädigt. Die interne Aufteilung erfolgt in angemessener Berücksichtigung der Beanspruchung durch die Kommission. Eine Sitzung ist gemäss Art. 6 zu entschädigen, wenn die gesamte Geschäftsprüfungskommission tagt und ein Protokoll erstellt wird. Sämtliche andere Arbeiten sind durch die Pauschale entschädigt.

Am 10. April 2026 reichten die damaligen Mitglieder der GPK, nämlich Peter Baumgartner (Die Mitte), Hansueli Diem (EVP), Michael Kellenberger (SP), Eva Schläpfer (Gewerbe/PU) sowie Urs Signer (FDP), eine Motion mit der Überschrift "Ergänzung des Art. 7 des Reglements zur Entschädigung der Behörden (SRV 15)" ein. Die Motion verlangt die wortgleiche Anpassung von Art. 7 SRV 15, wie sie vorgängig vom Rechtsdienst ausgearbeitet wurde. Synoptisch dargestellt heisst das:



Alt	Neu
Art. 7 Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsprüfungskommission wird für ihre Tätigkeit mit Fr. 8'000.-- pro Jahr entschädigt. Die interne Aufteilung erfolgt in angemessener Berücksichtigung der Beanspruchung durch die Kommission.	Art. 7 Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsprüfungskommission wird nebst den Sitzungsgeldern nach Art. 6 für ihre Tätigkeit mit Fr. 8'000.-- pro Jahr entschädigt. Die interne Aufteilung erfolgt in angemessener Berücksichtigung der Beanspruchung durch die Kommission. Eine Sitzung ist gemäss Art. 6 zu entschädigen, wenn die gesamte Geschäftsprüfungskommission tagt und ein Protokoll erstellt wird. Sämtliche andere Arbeiten sind durch die Pauschale entschädigt.

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 3. Juni 2026 erklärte der Einwohnerrat die Motion einstimmig für erheblich.

Die eingereichte Motion beinhaltet somit bereits eine ausformulierte sowie durch den Rechtsdienst der Gemeinde Herisau geprüfte Reglementsänderung betreffend Art. 7 SRV 15. Mit dieser Formulierung werden bestehende Missverständnisse beseitigt, indem konkretisiert wird,

- dass nebst der Pauschale von Art. 7 SRV 15 zusätzlich Sitzungsgelder entschädigt werden, und
- dass eine Sitzung nur dann im Sinne von Art. 6 SRV 15 zu entschädigen ist, wenn die gesamte Geschäftsprüfungskommission tagt und dabei ein Protokoll erstellt wird.

Die Behandlung bzw. Erheblicherklärung der Motion anlässlich der Sitzung des Einwohnerrates vom 3. Juni 2026, bereits dazumal in Form der vorliegend ausformulierten Reglementsänderung, war unbestritten bzw. stiess einstimmig auf Zustimmung. Es bestehen daher keine Gründe, von der bereits ausgearbeiteten Formulierung abzuweichen.

Finanzielle Auswirkungen im Sinne von neuen Ausgaben ergeben sich keine. Für die Inkraftsetzung nach Rechtskraft steht der 1. Januar 2027 im Fokus.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Entschädigungsreglements (SRV 15) betreffend Art. 7 laut zugehöriger Synopse zuzustimmen;
3. festzustellen, dass dieser Beschluss gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d Gemeindeordnung (SRV 11) dem fakultativen Referendum unterliegt;
4. dem Gemeinderat die Kompetenz zu erteilen, diesen Beschluss nach Rechtskraft auf einen durch ihn zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen;



5. die Motion der Geschäftsprüfungskommission "Ergänzung des Art. 7 des Reglements zur Entschädigung der Behörden (SRV 15)" als erledigt abzuschreiben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber

Beilage

- Synopse vom 11. August 2026